



## Haus- und Badeordnung

### § 1 Präambel

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Zutritt zum Bad erkennt der Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle Sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
4. Die in der Haus- und Badeordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral.

### § 2 Badegäste

1. Der Badbesuch ist grundsätzlich allen Mitgliedern des Hallenbadvereines Offheim e.V. gemäß der Beitragsordnung gestattet. Besucher müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein sowie nicht unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen stehen.
2. Mit infektiösen Hautausschlägen und offenen Wunden ist das Betreten des Beckens nicht gestattet.
3. Kinder, welche das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen das Bad nur in Begleitung eines Erwachsenen und unter dessen Aufsicht nutzen. Ab Vollendung des 10. Lebensjahres ist Kindern die Nutzung ohne eine Begleitperson erlaubt, sofern sie mindestens im Besitz des DSA Bronze sind. Das Schwimmbadzeichen ist auf Verlangen des Personals vorzulegen.
4. Für Kinder unter 14 Jahren, ohne Begleitung eines Erwachsenen, endet die Badezeit um 20:00 Uhr und für Jugendliche unter 18 Jahren, ohne Begleitung eines Erwachsenen, um 22:00 Uhr. Vereinsstunden bilden dabei eine Ausnahme.



5. Personen, die sich nicht ohne fremde Hilfe sicher fortbewegen können, sich nicht selbständig an- und auskleiden können, zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen, oder geistig behinderten Personen ist die Nutzung des Bades nur zusammen mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, die gegebenenfalls in der Lage ist, notwendige Hilfe zu leisten.

## § 3 Eintritt

1. Der Badegast erhält gegen Vorlage seines Mitgliedsausweises freien Eintritt.
2. Der Mitgliedsausweis ist beim Betreten und Verlassen des Bades an der Zugangskontrolle mithilfe des Kartenlesegerätes einzulesen.
3. Ein Zugang für Nichtmitglieder ist grundsätzlich nicht möglich. Besonderheiten regelt die Beitrags- und Nutzungsordnung.

## § 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden auf der Homepage bekannt gemacht.
2. Bei Überfüllung des Bades kann der Einlass reguliert werden.
3. Vereinen, Schulklassen und sonstigen Gruppen stehen gesonderte Nutzungszeiten zur Verfügung. Während der allgemeinen Badezeiten für Mitglieder haben Gruppen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand Zugang. Die Haftungsregeln für Kleidungsstücke und sonstiges Eigentum gem. § 8 Abs. 2 gelten auch während der gesonderten Benutzungszeiten.
4. Der Bereich des Hallenbades (inkl. Eingangsbereich) ist bis zum Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

## § 5 Badbenutzung

1. Das An- und Auskleiden von Straßenbekleidung ist nur in den entsprechend bezeichneten Umkleidekabinen zulässig. In den Monaten Oktober bis einschließlich April haben die minderjährigen Nutzer der Vereine, Schulen



- und sonstigen Nutzergruppen ihre Schuhe in die dafür vorgesehenen Regale im Eingangsbereich zu verstauen.
2. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Gegebenenfalls behalten wir uns vor Schadensersatzforderungen zu stellen.
  3. Findet ein Badegast die Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen.
  4. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Schwimmbecken gründlich zu reinigen, dazu sollten die Duschzeiten auf das Notwendigste reduziert werden und die Stopp-Funktionen der Duschen benutzt werden.
  5. Das Rasieren von sämtlichen Körperpartien ist nicht gestattet.
  6. Im Schwimmhallenbereich ist Badekleidung zu tragen. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist nicht gestattet.
  7. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.
  8. Eine kommerzielle Nutzung des Hallenbads für Schwimmkurse und Schwimmunterricht ist nur nach Absprache mit dem Vorstand gestattet.

## § 6 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass ein rücksichtsvolles Miteinander möglich ist.
2. Nicht gestattet sind insbesondere:
  - a) der Betrieb von Mobiltelefonen, Kameras und sonstigen technischen Geräten,
  - b) das Fotografieren anderer Badegäste, auch von außerhalb des Beckenbereiches,
  - c) in allen Räumlichkeiten des Hallenbades gilt ein Rauchverbot,
  - d) das Mitbringen von Behältern aus Glas,
  - e) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
  - f) auf dem Beckenumgang zu rennen oder an Einstiegleitern und der Einstiegstreppe zu turnen,



- g) der Verzehr von Speisen in der Schwimmhalle und den Umkleidebereichen,
  - h) Kaugummi kauen während des Schwimmens.
3. Die Benutzung von zusätzlichen Schwimmutensilien und zusätzlicher Schwimmbekleidung ist im Vorfeld mit dem Badpersonal abzustimmen.
  4. Nichtschwimmern ist die Benutzung des Schwimmerbereiches untersagt. Auf die Tiefenangaben im Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich ist zu achten.
  5. Das Tauchen im Startblockbereich ist verboten.
  6. Sind Teile des Schwimmer- oder Nichtschwimmerbereiches abgetrennt oder markiert, so haben die übrigen Badegäste die Absperrungen zu respektieren.
  7. Ballspiele sind während des Badebetriebs grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der Badeaufsicht möglich.
  8. Der Nassbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
  9. Bei schuldhafter Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld in Höhe des erforderlichen Reinigungsaufwands erhoben werden.

## § 7 Bestimmungen für den Saunabereich

1. Zusätzlich gilt für die Saunanutzung die Saunaordnung.

## § 8 Betriebshaftung

1. Der Hallenbadverein Offheim e.V. haftet bei Unfällen nur, wenn ein Verschulden des Badpersonals oder des Vereines nachgewiesen wird. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Für Geld- und Wertgegenstände sowie für sonstiges Eigentum des Badnutzers wird keine Haftung übernommen, auch nicht bei ordnungsgemäßer Nutzung eines Garderobenschrankes.



3. Innerhalb des Bades eingetretene Personen- und Sachschäden sind dem Aufsichtspersonal sofort mitzuteilen.

## § 9 Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## § 10 Wünsche und Beschwerden

1. Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badpersonal entgegen. Sie schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitgehende Wünsche und Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand des Hallenbadvereines zu richten.

## § 11 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal und der Vorstand haben das Hausrecht, den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Vorstand kann Personen den Zutritt zum Bad zeitweise oder, durch Ausschluss aus dem Verein, dauerhaft untersagen. Der Beitrag wird nicht erstattet.

Limburg, den 29.05.2026

Hallenbadverein Offheim e.V.  
Der Vorstand